

g) Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

1) 10. März 1928 (Pr. L. 2933/28) (JW. 1930 S. 213)¹⁾

Unterwerfung eines Staates unter fremde Gerichtsbarkeit.

1. *Ein Staat ist der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates in der Regel nicht unterworfen. Auch hinsichtlich einer Widerklage ist freiwillige Unterwerfung erforderlich.*

2. *Es ist nicht angängig, das über die Klage entscheidende Gericht von der Prüfung derjenigen Inzidentfragen auszuschließen, die für die Entscheidung notwendigerweise maßgebend sind. Im Regelfalle ist davon auszugehen, daß ein als Kläger auftretender fremder Staat sich auch für die Entscheidung aller derjenigen Fragen habe unterwerfen wollen, die bei der Prüfung des Klageanspruchs zu entscheiden sind.*

3. *Dieser Gerichtsbarkeit kann sich der Kläger nicht nachträglich entziehen. Es ist aber denkbar, daß der Kläger sich von vornherein für das Ziel des Widerklageantrages der deutschen Gerichtsbarkeit nicht hat unterwerfen wollen und daß die nachträgliche Geltendmachung dieses Standpunktes nicht gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Rechtsverkehr verstößt.*

Die französische Republik, vertreten durch das Office des Biens et Intérêts Privés, Büro Berlin, hat als Besitzerin einer Reihe fünfprozentiger Teilschuldverschreibungen des vormaligen Lothringer Hütten- und Bergwerks-Vereins A.-G., deren Rechtsnachfolgerin die Bekl. ist, gegen letztere auf Feststellung geklagt, daß »ihr — der Kl. — die im AufwG. als Altbesitzer zugebilligten Rechte zustehen« bezüglich hundert vom Nov. 1917 datierter Schuldverschreibungen. Sie hat in der Klage angegeben, die Bekl. habe anerkannt, daß der Kl. Rechte gemäß dem AufwG. als Neubesitzer zuständen, habe jedoch die Eigenschaft dieser Schuldverschreibungen als Altbesitz bestritten. Sie — die Kl. — habe aber die Schuldverschreibungen vor dem 1. Juli 1920 erworben und ihre Altbesitzrechte rechtzeitig bei der Bekl. angemeldet. Das Anerkenntnis findet die Kl. in einem an den Chef des Büros der französischen Republik gerichteten Schreiben der Bekl. v. 8. Juni 1926, in dem die Anmeldung der Schuldverschreibungen als Altbesitz wegen angeblich zu spät erfolgter Anmeldung und nicht ausreichend begründeten Besitzes zurückgewiesen wird, letzteres weil kein rechtsgeschäftlicher Erwerb gem. § 37 AEG. vorliege und sich deshalb die Aufwertungsansprüche auf Grund Altbesitzes nicht aus den Urkunden selbst ergäben. Es heißt dann in dem Schreiben wörtlich: »Die durch Gesetz vorgesehene Aufwertung der in den Urkunden verbrieften Schuldsommen erkennen wir also an. Dagegen lehnen wir die außerhalb der Urkunden gewissen Obligationären zu gewährenden Ansprüche Ihnen gegenüber wegen des oben erwähnten rechtsgeschäftlichen Mangels Ihres Besitztitels ab.«

¹⁾ s. auch Entscheidung vom gleichen Tage unten zu 2 und Anmerkung dazu.

Die Bekl. hat die Abweisung der Klage beantragt und die im Schriftsatz v. 27. Nov. 1926 enthaltene Widerklage dahin erhoben: festzustellen, daß die Bekl. überhaupt nicht verpflichtet sei, die oben bezeichneten hundert Teilschuldverschreibungen aufzuwerten. Sie hat zur Begründung ihrer Klageabweisungsbitte auf die im Schreiben v. 8. Juni 1926 dargelegten Mängel der Anmeldung und des rechtsgeschäftlichen Erwerbs hingewiesen und auch geltend gemacht, daß das für ihren früheren Sitz Nilvingen in Lothringen geltende französische Recht anzuwenden sei und dieses eine Aufwertung nicht kenne, daß demgemäß auch der das angebliche Anerkenntnis enthaltende Satz des Schreibens vom 8. Juni 1926 hinfällig sei.

Die Bekl. hat dann im Schriftsatz v. 15. Dez. 1926 den fernereren Widerklageantrag gestellt, die Kl. zur Herausgabe der hundert Schuldverschreibungen ohne Gegenleistung zu verurteilen. Diesen Antrag hat sie der Kl. am 16. Dez. 1926 zugestellt. Bei den Akten befindet sich ferner der Antrag der Kl., auch diese Widerklage als unzulässig abzuweisen. Ehe es zu streitiger Verhandlung vor der ZK. kam, hat der preußische Ministerpräsident den Rechtsweg bezüglich der Widerklage für unzulässig erklärt und den Kompetenzkonflikt erhoben, weil sich die Kl. insoweit der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen habe. Der MinPräs. ist vom Eingang des Schriftsatzes, und die Prozeßbevollmächtigten sind von der Erhebung des Kompetenzkonfliktes benachrichtigt, haben aber Erklärungen zu demselben gem. § 9 VO. v. 1. Aug. 1879 nicht mehr eingereicht.

Bezüglich der Klage ist der Rechtsstreit vor dem ordentlichen Gericht fortgesetzt worden. Die Widerklage hat die Bekl. bezüglich des Antrags v. 15. Dez. 1926 in einem Schriftsatz v. 18. Juni 1927 zurückgenommen und die Zustellung dieser Rücknahmeschrift als am gleichen Tage erfolgt nachgewiesen. Bei der Verhandlung der Klage hat die Kl. den Standpunkt eingenommen, daß sie das deutsche Gericht nur angerufen habe auf Grund des Anerkenntnisses der Bekl. im Schreiben v. 8. Juni 1926 und lediglich zur Beurteilung der Frage, ob auf Grund dieses Anerkenntnisses ihr — der Kl. — ein Anspruch auf die Rechte als Altbesitzerin zustehe. Im übrigen, namentlich für die Frage, ob überhaupt noch eine Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen ihr gegenüber bestehe, sei das Deutsch-Franz. GemSchG. zuständig. Die Bekl. dagegen hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß sich die Frage des Bestehens eines Aufwertungsanspruchs überhaupt von der Frage des beanspruchten Altbesitzrechtes nicht trennen lasse und die Kl. sich durch Erhebung der Klage der deutschen Gerichtsbarkeit auch für die Widerklage unterworfen habe. Sachlich hat die Bekl. geltend gemacht, daß ein wirksames Anerkenntnis auch der Neubesitzrechte überhaupt nicht vorliege, daß vielmehr die Schuldverschreibungen von dem Liquidator des deutschen Vermögens eingelöst und dadurch in die Hand der Kl. gelangt seien, daß aber die Schuld aus ihnen durch die Einlösung erloschen sei.

Das LG. hat schließlich die Klage abgewiesen, weil nach der Aus-

legung, welche die Kl. selbst über ihre Absichten bei der Klageerhebung und den Umfang ihres Willens zur Unterwerfung unter die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben habe, eine solche Unterwerfung für die Frage des Bestehens von Gläubigerrechten überhaupt trotz Fehlens einer ausdrücklichen Einschränkung in der Klage selbst nicht vorliege. Der Rechtsweg sei also unzulässig, denn ohne Entscheidung über diese nach der nunmehrigen Einlassung der Bekl. erhebliche Frage könne über die Klage selbst nicht befunden werden.

Dieses Urteil ist am 14. Juli 1927 von der Kl. der Bekl. zugestellt und ein Rechtsmittel unstreitig nicht eingelegt.

Die Vorschriften der VO. v. 1. Aug. 1879 über die Erhebung des Kompetenzkonflikts sind erfüllt. Der preußische MinPräs. ist eine zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugte Zentralbehörde. Die Wahrnehmung der Rechte des Staatsministeriums durch den MinPräs. hat der Gerichtshof auch in früheren Fällen nicht beanstandet. (Entsch. v. 12. März 1921 und 20. März 1922 PrL. 2758 und 2793). Auch die Befugnis des preuß. Staatsministeriums zur Wahrnehmung der Rechte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat der Gerichtshof bereits in längeren Entsch. an der Hand des Staatsministerialbeschlusses v. 19. April 1919 geprüft und bejaht (Entsch. v. 29. Mai 1920 PrL. 2714 und 2723 JW. 1921, 773 und 734). Daran ist festzuhalten.

Unbedenklich muß zunächst der Kompetenzkonflikt nicht nur auf den ersten Widerklageantrag, sondern auch auf den nachträglich gestellten v. 15. Dez. 1926, der durch Zustellung rechtshängig geworden ist, bezogen werden. Die Rechtshängigkeit bestand bereits zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts; dem MinPräs. war der Antrag übrigens auch bekannt. Der Kompetenzkonflikt hat sich insoweit auch nicht etwa durch den Rücknahmeschriftsatz v. 18. Juni 1927 erledigt. Dieser Schriftsatz ist erst zu einer Zeit, als der Rechtsstreit durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes bereits unterbrochen war (§ 7 VO. v. 1. Aug. 1879 i. Verb. m. dem jetzigen § 249 ZPO.) ergangen. Die Zurücknahme war deshalb der Kl. gegenüber ohne rechtliche Wirkung, wie der Gerichtshof bereits in einem früheren Falle (PrL. 2909) bezüglich einer Klagerücknahme festgestellt hat.

Sachlich ist entsprechend den Grundsätzen des Völkerrechts und der Rechtsübung des KompGH. davon auszugehen, daß ein Staat der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates nicht untersteht und — abgesehen von gewissen, hier nicht in Betracht kommenden Fällen — davon nur dann eine Ausnahme gilt, wenn der auswärtige Staat sich den beantragten gerichtlichen Maßnahmen der einheimischen Gerichte freiwillig unterworfen hat. Es ist also zu untersuchen, ob sich die Kl. für Widerklageansprüche der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen hat.

Die Bekl. will eine solche freiwillige Unterwerfung bereits aus der Tatsache der Erhebung der Klage folgern. Sie meint in erster Linie, aus der Klageerhebung ergebe sich schon nach verfahrensrechtlichen Grundsätzen, daß sich der Kl. dem angegangenen Gericht bezüglich aller Verteidigungsmittel des Gegners, also auch jeder nach §§ 33, 280

ZPO. zulässigen Widerklage unterwerfe. Dem kann nicht beigetreten werden, und etwas Derartiges entspricht auch nicht der Rspr. des RG., ist insbesondere nicht aus den dafür angeführten Entscheidungen RG. III, 149 (JW. 1926, 373) und 375 (JW. 1926, 366) zu entnehmen. Der Gerichtshof selbst hat es stets als Frage des Einzelfalles und der Auslegung betrachtet, wieweit eine Unterwerfung unter die fremde Gerichtsbarkeit habe ausgesprochen werden sollen, und hat in wiederholten Entsch., wie für die Klage und die Zwangsvollstreckung, so auch für die Widerklage, die gesonderte Erhebung des Kompetenzkonfliktes für zulässig gehalten (vgl. Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt S. 350 zu 2, sowie PrL. 1572: JW. 1870, 297; PrL. 3621: DJZ. 1910 808 und PrL. 2895: JW. 1926, 2321 Ziff. 2).

Dabei ist bei der Auslegung einer Klage für die Frage der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit bezüglich der Widerklage zu beachten, daß zwar die Widerklageansprüche ihr eigenes Schicksal haben und für sich gesondert zu prüfen sind, daß aber die eigentliche Verteidigung gegen den Klageangriff nicht beeinträchtigt werden darf.

Von diesem Standpunkt ist es zunächst als rechtsirrig zu bezeichnen, wenn die Kl. meint, durch die Rechtskraft des die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abweichenden Urteils sei diese Unzulässigkeit auch für die Widerklage rechtskräftig ausgesprochen. Klage und Widerklage stellen rechtlich und tatsächlich verschiedene Ansprüche dar. Deshalb schafft die Entsch. über die Klage weder sachlich noch verfahrensrechtlich eine Rechtskraft ihrer Elemente für die Widerklage.

Sodann ist aber andererseits zu betonen, daß es selbstverständlich nicht angängig ist, das über die Klage entscheidende Gericht von der Prüfung derjenigen Inzidentfragen auszuschließen, die für die Entsch. über den Klageanspruch notwendigerweise maßgebend sind, und daß es auch nicht zulässig wäre, wenn der Kl. das Gericht mit Anweisungen darüber versehen wollte, von welchen rechtlichen Voraussetzungen es bei Entsch. der Klage ausgehen solle. Deshalb ist in den Regelfällen weiter davon auszugehen, daß ein als Kl. vor deutschen Gerichten auftretender fremder Staat sich diesen auch für die Entsch. aller derjenigen Fragen habe unterwerfen wollen, die bei Prüfung des Klageanspruchs zu entscheiden sind. Nun ist, wenn mit einer Klage die Feststellung einer Verpflichtung zur Aufwertung von Schuldverschreibungen als Altbesitz erbeten wird, naturgemäß zu prüfen, ob überhaupt ihre Aufwertung verlangt werden kann. An dieser Prüfung kann das Gericht, wenn es über die Klage entscheiden soll, nicht gehindert werden, und es kann nicht daran gebunden werden, davon auszugehen, daß der Kl. ein Aufwertungsanspruch mindestens im Rahmen der Neubessitzrechte zustehe. Man könnte deshalb meinen, daß die Kl. es sich hier gefallen lassen müsse, wenn man aus der Erhebung der Klage auch die Absicht der Unterwerfung unter die deutsche Gerichtsbarkeit für den ersten Widerklageantrag folgert. Es ist auch selbstverständlich, daß sich

die Kl. nicht nachträglich dieser Gerichtsbarkeit entziehen könnte, wenn sie sich eines Besseren besänne. Nur dann muß man ausnahmsweise eine andere Ansicht vertreten, wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Kl. sich von vornherein für das Ziel dieses Widerklageantrags der deutschen Gerichtsbarkeit nicht hat unterwerfen wollen, und daß die nachträgliche Geltendmachung dieses Standpunktes nicht gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Rechtsverkehr verstößt.

Dieser Ausnahmefall aber ist hier gegeben. Schon in der Klageschrift hat die Kl. ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bekl. ihre Neubesitzrechte bereits anerkannt habe, und sie hat dafür eine durchaus beachtliche tatsächliche Grundlage in dem Schreiben der Bekl. v. 8. Juni 1926 beigebracht. Es muß deshalb der Kl. geglaubt werden, wenn sie jetzt vorträgt, sie habe das Gericht nur zur Beantwortung der Frage angerufen, ob sie auf Grund des gegnerischen Anerkenntnisses Anspruch auf Altbesitzrechte habe. Es ist zwar nicht recht ersichtlich, wie ein Anerkenntnis von Neubesitzrechten den Anspruch auf Altbesitzrechte begründen könnte. Die Kl. will aber durch den Hinweis auf das Anerkenntnis nur sagen, sie habe bei Erhebung der Klage von vornherein damit rechnen können, daß nach der zu erwartenden Einlassung der Bekl. die Frage, ob überhaupt die Schuldverschreibungen aufzuwerten seien, erledigt sei und keiner Entsch. durch das deutsche Gericht mehr bedürfe. Ihre Klageerhebung sei daher in diesem Ausnahmefall nicht dahin auszulegen, daß sie sich auch für die mit der Widerklage zu erhebenden Ansprüche dem angegangenen deutschen Gericht habe unterwerfen wollen. Diese Ausführungen muß man als begründet anerkennen. Es liegt hiernach weder ein Widerspruch zwischen der Klageerhebung vor, noch verstößt ihr Verhalten gegen Treu und Glauben. Das würde nur dann der Fall sein, wenn sie im Verfahren über die Klage einen anderen sachlichen Standpunkt eingenommen hätte. Das hat sie aber nicht getan; sie hat vielmehr, als die Bekl. das Vorliegen eines wirklichen Anerkenntnisses der Verpflichtung zur Aufwertung als Neubesitz bestritt und damit die Notwendigkeit einer Entscheidung über die Aufwertbarkeit überhaupt erkennbar wurde, der Zulässigkeit dieser Entscheidung durch das deutsche Gericht widersprochen. Dadurch ist freilich auch erkennbar geworden, daß eine ausreichende Unterwerfung unter die deutsche Gerichtsbarkeit trotz Erhebung der Klage vor dem deutschen Gericht gar nicht vorlag, und das rechtskräftig gewordene Urteil des LG. hat daraus auch die danach gebotene Folgerung gezogen und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Das beweist, daß die Verteidigung der Bekl. gegen die Klage durch die Unzulässigkeitserklärung der Widerklage nicht beschränkt worden ist. Ist hiernach eine wirksame Unterwerfung der Kl. für den ursprünglichen Widerklageantrag nicht erfolgt, so ist das noch viel weniger bezüglich des nachträglichen der Fall, denn für den Leistungsanspruch auf Herausgabe der Schuldverschreibungen, die in seiner Tragweite noch über den ursprünglichen Feststellungsanspruch hinaus-

geht, fehlt es demgemäß vollends an jedem Anhalt für einen dahin gehenden Unterwerfungswillen.

Hiernach war, ohne daß zu der Frage, ob das GemSchG. zuständig ist, Stellung zu nehmen wäre, der Rechtsweg für die allein noch anhängigen Widerklageansprüche für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt für begründet zu erklären.

* * *

2) 10. März 1928 (Pr. L. 2934.28). (Zeitschrift für Ostrecht 1929 S. 1212 ff.)¹⁾

Unterwerfung eines Staates unter fremde Gerichtsbarkeit — Ausländische Hoheitszeichen.

1. Der Präsident des Preußischen Staatsministeriums ist in einer die Beziehungen zu auswärtigen Mächten betreffenden Angelegenheit zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes befugt.

2. Nach einem feststehenden Grundsatz des Völkerrechts ist ein ausländischer Staat in Privatrechtsstreitigkeiten regelmäßig der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte nicht unterworfen. Diese Regel gilt nicht, wenn der ausländische Staat sich der inländischen Gerichtsbarkeit freiwillig unterwirft oder im Immobilienprozeß belangt wird.

3. Eine freiwillige Unterwerfung des polnischen Staates unter die deutsche Gerichtsbarkeit ist in dem Abschluß eines Mietvertrages allein noch nicht zu erblicken.

4. Die Anbringung eines Hoheitszeichens an dem Amtszimmer seines Konsuls stellt einen Hoheitsakt des ausländischen Staates dar. Bezüglich eines solchen kann der ausländische Staat der inländischen Gerichtsbarkeit in keinem Falle unterworfen sein.

Die Klägerin hat am 7. Juni 1926 bei dem Amtsgericht in Stettin eine Klage gegen den Polnischen Staat eingereicht, in der sie vortragen hat: Sie sei Eigentümerin des Hauses Augustastr. 15/17, des sog. Pommernhauses, in Stettin. In diesem Hause habe die Firma Stettiner Kohlen- und Schiffskontor G. m. b. H. einige Räume gemietet und sie mit ihrer, der Klägerin, Genehmigung an den Polnischen Staat zur Unterbringung der Polnischen Konsular-Agentur untervermietet. Für die Anbringung von Firmenschildern usw. ihrer Mieter habe sie zwei Flächen rechts und links des Portals I vorgesehen. Dort habe sie besondere Schilderrahmen anbringen lassen, damit die Schilder der Mieter in einheitlicher Weise angebracht würden und nicht die Außenfront verunzierten. Sie habe demgemäß auch dem Polnischen Staat gestattet, an dieser Stelle seine Schilder anzubringen. Dieser habe aber gegen ihren Willen eigenmächtig an ganz anderer Stelle,

¹⁾ Vgl. auch Ztschr. f. Völkerr. 1929 S. 271 ff. Vgl. ferner Entscheidung vom gleichen Tage oben zu 1).

